Reglement über den Übertritt der Schülerinnen und Schüler in die Oberstufe und in das Gymnasium (Übertrittsreglement)

Vom 16. September 1998 (Stand 1. Januar 2012)

Der Erziehungsrat,

gestützt auf Artikel 64 Absatz 3 Buchstabe c des Gesetzes über Schule und Bildung (RB 10.1111) und Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung über das Mittelschulwesen (RB 10.2401),

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck, Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement regelt:

a) die eignungsgerechte Zuweisung der Schülerin und des Schülers von der 6. Klasse der Primarschule oder Kleinklasse in die Oberstufe (Sekundar-, Real- und Werkschule) und den Übertritt ins Gymnasium sowie

b) den Wechsel der Schülerin und des Schülers zwischen den verschiedenen Schularten der Oberstufe und des Gymnasiums

Artikel 2 Grundsatz

[1] Die Lehrpersonen der beteiligten Schulen arbeiten zusammen.

[2] Sie beziehen die Eltern beim Zuweisungsentscheid mit ein.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2 Übertritt von der Primarschule und Kleinklasse in die Oberstufe und in das Gymnasium

Artikel 3 Orientierung der Eltern

[1] Die Lehrperson der 5. Klasse stellt den Eltern der Schülerin und des Schülers das Übertrittsverfahren vor.

[2] Sie orientiert die Eltern über die Anforderungen und Möglichkeiten der verschiedenen Schularten der Oberstufe und des Gymnasiums.

Artikel 4 * Zuweisung

[1] Die Lehrperson der 6. Klasse:

a) * ermittelt in Gesprächen mit der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern, welche Schulart der Sekundarstufe I und bei den Niveaufächern der kooperativen und der integrierten Oberstufe den Fähigkeiten und Interessen der Schülerin oder des Schülers entspricht

b) nimmt den Wunsch der Eltern über die Zuweisung der Schülerin oder des Schülers entgegen

c) bespricht sich bei Grenzfällen mit den Lehrpersonen der Oberstufe oder des Gymnasiums sowie

d) * weist die Schülerin oder den Schüler der geeigneten Schulart der Sekundarstufe I und bei den Niveaufächern der kooperativen und der integrierten Oberstufe zusätzlich dem geeigneten Niveau zu und teilt dem Schulrat den Zuweisungsentscheid mit, der diesen den Eltern bis zum 1. März weiterleitet

[2] Bei Schülerinnen und Schülern mit angepassten Lernzielen in einem oder mehreren Fächern, die in eine Oberstufe mit integrierter Werkschule übertreten, legt die Klassenlehrperson im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 1 nach Rücksprache mit der Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik fest, in welchen Fächern die Anpassung der Lernziele weiterzuführen ist.

[3] Im Fach Französisch erfolgt die Niveauzuteilung provisorisch. Die definitive Niveauzuteilung erfolgt im November des 7. Schuljahres durch die Französischlehrperson der Oberstufe.

Artikel 5 Entscheidungskriterien

[1] Die Lehrperson berücksichtigt beim Zuweisungsentscheid:

a) * die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in der 5. Klasse und im ersten Semester der 6. Klasse

b) die ganzheitliche Beurteilung der Schülerin oder des Schülers sowie
c) die Gespräche mit der Schülerin oder des Schülers und den Eltern

Artikel 6 Wiederholung der 6. Klasse

[1] Die Lehrperson kann, wenn besondere Gründe vorliegen und die Eltern einverstanden sind, der Schülerin oder dem Schüler die Wiederholung der 6. Klasse bewilligen. Sie teilt den Entscheid dem Schulrat mit.

Artikel 7 Überprüfung des Entscheides

[1] Eltern, die mit dem Zuweisungsentscheid der Lehrperson nicht einverstanden sind, können innert 10 Tagen beim Schulrat einen beschwerdefähigen Entscheid verlangen.

[2] Beschwerden gegen Entscheide des Schulrates werden vom Erziehungsrat beurteilt. Dessen Entscheid unterliegt direkt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht.

[3] Im Übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (RB 2.2345). *****

Artikel 8 Besprechung der Zuweisung

[1] Spätestens vier Monate nachdem die Schülerin oder der Schüler in die Oberstufe übergetreten ist, bespricht die Lehrperson der Oberstufe und des Gymnasiums mit der Lehrperson der 6. Klasse die Richtigkeit des Zuweisungsentscheides.

Artikel 9 * Anspruch auf Besuch der Oberstufe und des Gymnasiums

[1] Die Schülerin und der Schüler haben grundsätzlich Anspruch, wenigstens ein Jahr die erste Klasse in der zugewiesenen Schulart der Oberstufe oder des Gymnasiums zu besuchen, sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

[2] Als besonderer Grund gilt namentlich eine offensichtliche Fehlzuweisung, die sich darin äussert, dass die Schülerin oder der Schüler der zugewiesenen Schulart in fachlicher Hinsicht in keiner Weise zu folgen vermag oder das Leistungspotenzial für eine andere Schulart aufweist.

[3] Wenn besondere Gründe vorliegen und die Eltern oder die Klassenlehrperson dies beantragen, kann der Schulrat oder die Leitung der Mittelschule innerhalb der ersten vier Monate nach dem Übertritt den Wechsel in eine andere Schulart der Oberstufe oder des Gymnasiums verfügen.

Artikel 10 Übertritt aus einer ausserkantonalen oder privaten Schule

[1] Hat die Schülerin oder der Schüler bisher eine ausserkantonale oder private Schule besucht, entscheidet das zuständige Schulinspektorat über den Übertritt in die Oberstufe oder ins Gymnasium.

[2] Der Entscheid des Schulinspektorats ist mit Verwaltungsbeschwerde an den Erziehungsrat weiterziehbar. Artikel 7 Absätze 2 und 3 sind anwendbar.

3 Übertritt aus der Oberstufe ins Gymnasium

Artikel 11 Übertritt am Ende des 7. und 8. Schuljahres

[1] Schülerinnen und Schüler können von der 1. bzw. 2. Sekundarklasse oder der integrierten bzw. kooperativen Oberstufe in die 2. bzw. 3. Klasse des Gymnasiums übertreten.

[2] Absolventinnen und Absolventen der integrierten bzw. kooperativen Oberstufe müssen das Niveau A besucht haben.

[3] Es besteht auch die Möglichkeit einer freiwilligen Wiederholung des vorausgegangenen Schuljahres.

Artikel 12 Übertritt am Ende des 9. Schuljahres

[1] Schülerinnen und Schüler der 3. Sekundarklasse bzw. der integrierten bzw. kooperativen Oberstufe, die eine Maturität absolvieren möchten, haben, gestützt auf das Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (SR 413.11) grundsätzlich in die 3. Gymnasialklasse überzutreten.

Artikel 13 Verfahren

[1] Die Lehrperson bewilligt die Gesuche der Eltern und meldet den Zuweisungsentscheid betreffend Übertritt an die Kantonale Mittelschule Uri dem zuständigen Schulrat. Die Anmeldung zuhanden der Schulleitung der Kantonalen Mittelschule Uri erfolgt durch die Eltern nach Eingang der schulrätlichen Bestätigung.

[2] Beim Übertrittsentscheid berücksichtigt die Lehrperson:

a) die Leistungen der Schülerin oder des Schülers. Wer die integrierte oder kooperative Oberstufe besucht hat, muss in den Fächern Deutsch, Mathematik, Französisch das Niveau A besucht haben
b) eine ganzheitliche Beurteilung der Schülerin oder des Schülers
c) das Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern

[3] Die Lehrperson teilt die Bewilligung dem Schulrat mit, der den Entscheid an die Eltern weiterleitet.

[4] Die Eltern melden die Schülerin bzw. den Schüler bis Ende des ersten Semesters bei der Leitung der Mittelschule an.

4 Wechsel der Schularten innerhalb der Oberstufe und des Gymnasiums

Artikel 14 Grundsatz

[1] Die Schülerin und der Schüler können innerhalb der Oberstufe zwischen den folgenden Schularten wechseln: *****

a) ***** …
b) von der 1. Klasse der Realschule in die 1. Klasse der Sekundarschule und aus der 3. Klasse der Realschule in die 3. Klasse der Sekundarschule als 10. Schuljahr sowie
c) von der Werkschule in die entsprechende Klasse der Realschule

[2] Der Wechsel soll in der Regel auf Ende des Schuljahres erfolgen.

Artikel 15 Verfahren

[1] Gesuche der Eltern bewilligt die Klassenlehrperson.

[2] Sie teilt dem Schulrat oder der Leitung der Mittelschule die Bewilligung mit, die den Entscheid bis zum 1. März an die Eltern weiterleiten. *****

[3] Artikel 7 ist anwendbar.

Artikel 16 Entscheidungskriterien

[1] Die Lehrperson berücksichtigt bei der Bewilligung des Wechsels der Schulart:

a) die Leistungen
b) die ganzheitliche Beurteilung der Schülerin und des Schülers
c) die Gespräche mit der Schülerin und dem Schüler sowie den Eltern

5 Organisation

Artikel 17 Erziehungsrat

[1] Der Erziehungsrat übt die Aufsicht aus und beurteilt Beschwerden gegen Entscheide des Schulrates, des Schulinspektorats und der Leitung der Mittelschule.

[2] … *

Artikel 18 *…

6 Schlussbestimmungen

Artikel 19 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Das Reglement vom 8. Februar 1989 wird aufgehoben.

Artikel 20 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
16.09.1998	01.10.1998	Erlass	Erstfassung	AB 25.09.1998
23.03.1994	01.06.1995	Artikel 7 Abs. 3	geändert	AB 08.04.1994
04.11.1998	01.10.1998	Artikel 14 Abs. 1	geändert	AB 27.11.1998
04.11.1998	01.10.1998	Artikel 14 Abs. 1, a)	aufgehoben	AB 27.11.1998
04.10.2000	01.08.2001	Artikel 5 Abs. 1, a)	geändert	AB 17.11.2000
04.10.2000	01.08.2001	Artikel 9	totalrevidiert	AB 17.11.2000
04.02.2004	01.08.2004	Artikel 15 Abs. 2	geändert	AB 20.02.2004
04.02.2004	01.08.2004	Artikel 17 Abs. 2	aufgehoben	AB 20.02.2004
04.02.2004	01.08.2004	Artikel 18	aufgehoben	AB 20.02.2004
07.11.2007	01.08.2008	Artikel 4 Abs. 1, a)	geändert	AB 20.02.2009
07.11.2007	01.08.2008	Artikel 4 Abs. 1, d)	geändert	AB 20.02.2009
02.11.2011	01.01.2012	Artikel 4	totalrevidiert	AB 18.11.2011

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	16.09.1998	01.10.1998	Erstfassung	AB 25.09.1998
Artikel 4	02.11.2011	01.01.2012	totalrevidiert	AB 18.11.2011
Artikel 4 Abs. 1, a)	07.11.2007	01.08.2008	geändert	AB 20.02.2009
Artikel 4 Abs. 1, d)	07.11.2007	01.08.2008	geändert	AB 20.02.2009
Artikel 5 Abs. 1, a)	04.10.2000	01.08.2001	geändert	AB 17.11.2000
Artikel 7 Abs. 3	23.03.1994	01.06.1995	geändert	AB 08.04.1994
Artikel 9	04.10.2000	01.08.2001	totalrevidiert	AB 17.11.2000
Artikel 14 Abs. 1	04.11.1998	01.10.1998	geändert	AB 27.11.1998
Artikel 14 Abs. 1, a)	04.11.1998	01.10.1998	aufgehoben	AB 27.11.1998
Artikel 15 Abs. 2	04.02.2004	01.08.2004	geändert	AB 20.02.2004
Artikel 17 Abs. 2	04.02.2004	01.08.2004	aufgehoben	AB 20.02.2004
Artikel 18	04.02.2004	01.08.2004	aufgehoben	AB 20.02.2004